

Umgestaltung

B474 Ortsdurchfahrt

Rosendahl-Holtwick



Umgestaltung

B474 Ortsdurchfahrt

Rosendahl-Holtwick

„Nach wie vor fehlt es an Wertschätzung für den Natur- und Umweltschutz von Seiten der Politik, den Verwaltungen und auch der Industrie“

Bernd Stracke,

Natur und Umwelt-Akademie NRW

AZ 18.09. „Klimaschutz ist kein

Wissensproblem



„Wie konnten wir nur“

Straßen NRW hat schon vor langer Zeit ? seine Pläne für die Umgestaltung B474 an die Gemeinde gegeben.
Politik und Bürgermeister hatten kein Interesse, das Thema vor der Kommunalwahl anzupacken – Jetzt reden wir über Zeitdruck!

Nichtöffentlich eine Entscheidung für einen priorisierten Vorschlag für die Bürgerversammlung treffen



Projekt hat KAG- Relevanz für die Anlieger
Es besteht auch darüber hinaus erhebliches öffentliches Interesse am Projekt! →

Rechtlich darf deshalb keiner die nichtöffentlich getroffene Entscheidung als Grundlage weiterer Maßnahmen nehmen



„Wie konntet Ihr nur!“

Den **Alleeschutz** und weitere, wichtige Informationen Rat, Anlieger und Bevölkerung vorenthalten.



Wir nehmen es nur dem Bürgermeister ab, dass er zum Alleeschutz nichts wusste. Der Alleeschutz wurde erst 2013 festgeschrieben. In der Verwaltung sollte es bekannt sein.



Nichtwissen zum Alleeschutzes ist keine Ausrede für eine Fachbehörde ➡

Wir unterstellen keine Unfähigkeit! – Wir sehen es als große Schlamperei! Anwohner und Bürger haben Anrecht auf neue Informationsveranstaltung um umfassende und richtige Information



„Wie konntet Ihr nur!“


Den Befreiungsantrag vom Alleeschutz stellen, bevor die eigentliche, politische Beratung in Rosendahl begonnen hat, noch keine rechtswirksamen Entscheidungen getroffen sind.

Wer soll hier noch an eine echte Bürgerbeteiligung glauben?

Wer soll unserer Aussage glauben, dass noch nichts entschieden ist?

Zumindest völlig instinktlos!



Wie kann Straßen NRW im Befreiungsantrag davon sprechen, dass die „Maßnahme“ mit der Gemeinde Rosendahl abgesprochen ist, wenn der Gemeinde dazu noch jede Legitimation fehlt? – das weiß auch Straßen NRW 

„Saubere Informationen?“

Dass lt. Auskunft des Kreises Coesfeld (Abteilung 70 Umwelt) Straßen.NRW als flächenmäßig Hauptbetroffener der Straßenbaumaßnahme (tlw. Rückbau der Straßenbreite, Neuasphaltierung usw.) von dem Alleenschutz der Bäume nachteilig tangiert würde – kann durchaus bezweifelt werden.

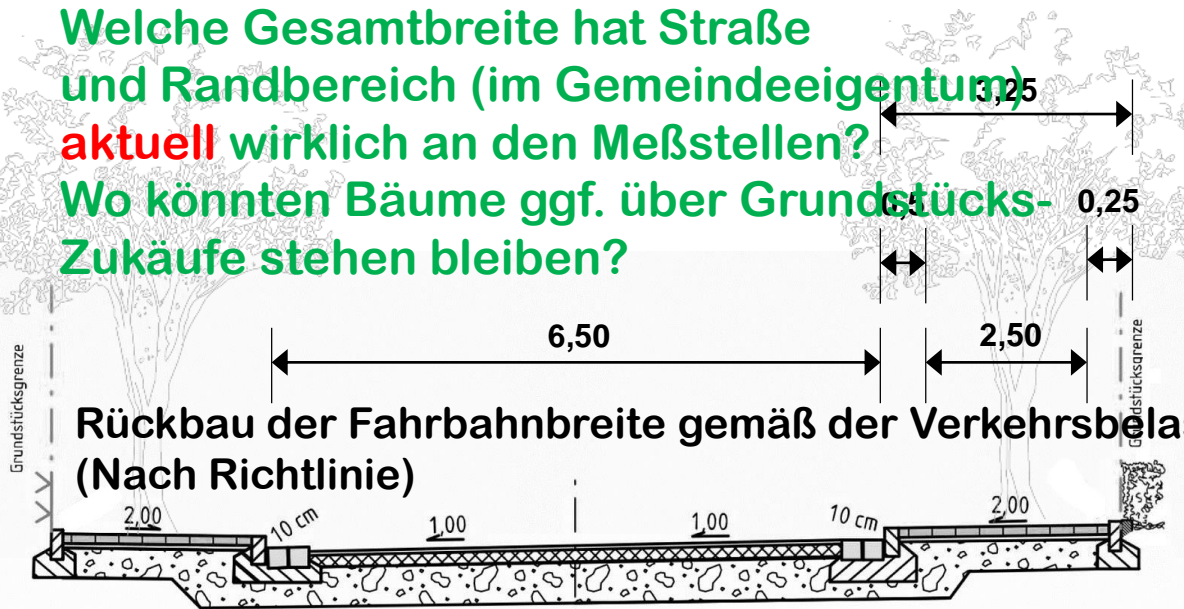


Wenn die beauftragten Straßenbaufirmen sauber nach den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen arbeiten, kann in Abwägung zum Alleeschutz keine nachteilige Beeinflussung attestiert werden – müsste zugegeben ggf. gerichtlich geklärt werden.

Aus unserer Sicht konnte Straßen NRW deshalb nicht ohne Zustimmung der Gemeinde den Alleeschutz Befreiungsantrag stellen 

Breiten gem. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen – Ausgabe 2006 (RASt06)

Welche Gesamtbreite hat Straße und Randbereich (im Gemeindeeigentum) **aktuell** wirklich an den Meßstellen? Wo könnten Bäume ggf. über Grundstückszukäufe stehen bleiben?



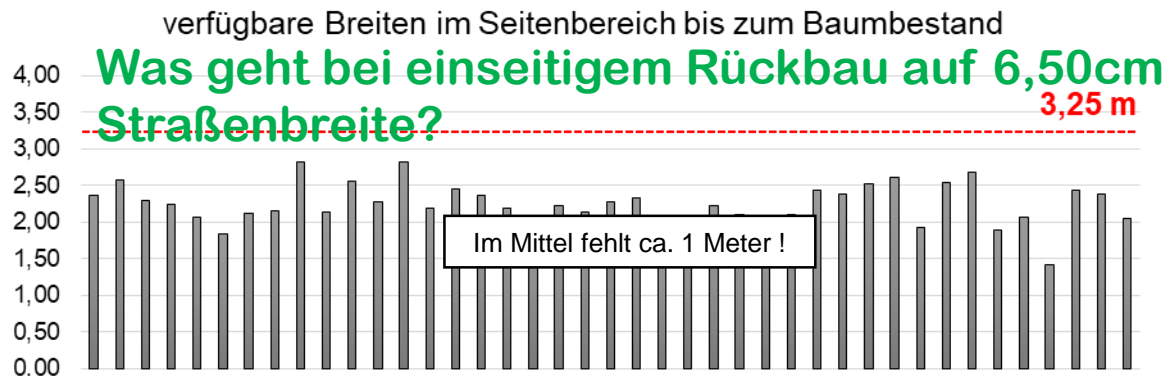
Rückbau der Fahrbahnbreite gemäß der Verkehrsbelastung (Nach Richtlinie)

Anwendungsbereich	Fahrbahnbreite Hauptverkehrsstraßen	Fahrbahnbreite Erschließungsstraßen
Regelfall	6,50 m ^{*)}	4,50 m-5,50 m
mit Linienbusverkehr	6,50 m ^{*)}	6,50 m

^{*)} Bei diesem Maß sind in der Regel benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen vorzusehen.
^{**)} z. B. ausschließlich Erschließungsfunktion
^{***)} nicht neben Parkstreifen mit häufigen Parkwechsellern

Maximal verträgliche Seitenraumbelastung Fußgänger und Radfahrer in der Spitzenstunde ^{*)}	Erforderliche Breite zuzüglich Sicherheitstrennstreifen
70 (Fg+R)/h	≥ 2,50 m-3,00 m
100 (Fg+R)/h	≥ 3,00 m-4,00 m
150 (Fg+R)/h	≥ 4,00 m

^{*)} Der Anteil der Radfahrer an der Gesamtbelastung soll dabei ein Drittel nicht überschreiten



Wenn wir in der Spitzenstunde keine 70 Nutzer hätten, wie sind die Anforderungen dann?

Abstand	Sicherheitsraum
vom Fahrbahnrand	0,50 m
von parkenden Fahrzeugen in Längsaufstellung	0,75 m
von parkenden Fahrzeugen in Schräg- oder Senkrechtaufstellung	0,25 m
von Verkehrsräumen des Fußgängerverkehrs	0,25 m
von Gebäuden, Einfriedungen, Baumscheiben, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Einbauten	0,25 m

Hinweise Bernd Thies, Holtwicker Bürger

Die bisherigen Handlungen der Verwaltung beruhen anscheinend auf einen Beschluss aus einer nicht öffentlichen Beratung vom 29.04.2021. Der Beschluss beruht auf eine Planung von Straßen.NRW, die in folgenden wesentlichen Punkten mangelhaft ist:

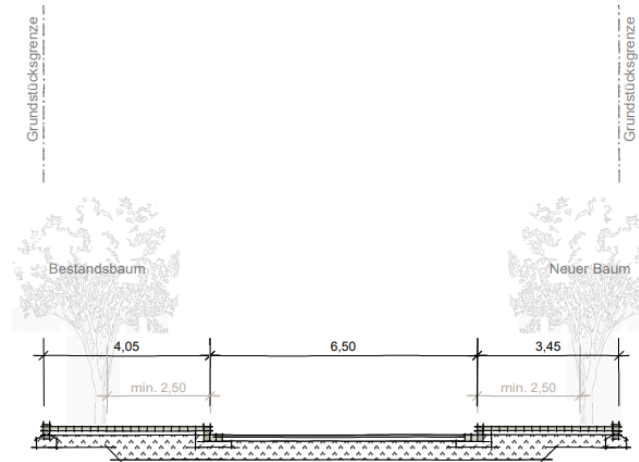
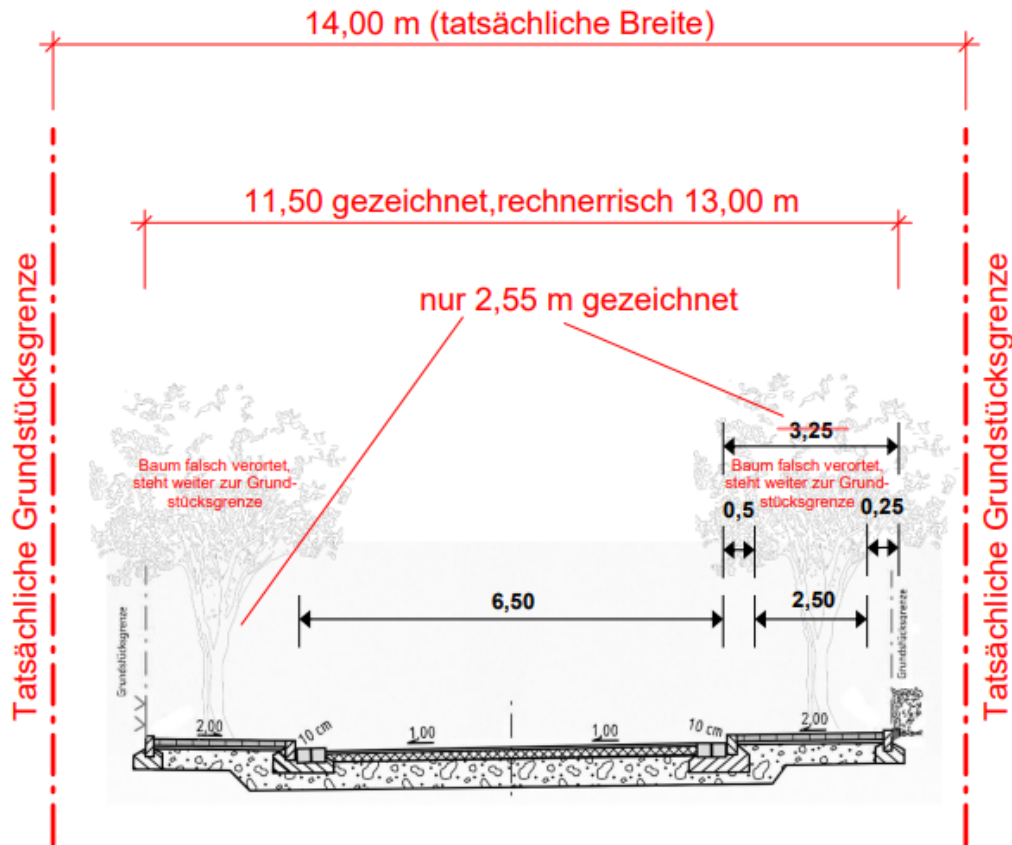
1. Die Bäume wurden als nicht geschützt eingeordnet, dabei handelt es sich um eine Allee, die unter der Kennung AL-COE 0080 im Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von NRW eingetragen ist.
2. Die von Straßen.NRW herangezogene Richtlinie von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ist nicht rechtsverbindlich.
3. Nach der Richtlinie möchte Straßen.NRW 3,25 m breite Bürgersteige auf beiden Seiten ausbilden. Eher anzuwenden wäre die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Darin ist ein gemeinsamer Fuß-Radweg mit 2,50 m vorgegeben; wenn es aufgrund örtlicher Verhältnisse erforderlich ist, kann an Engstellen abgewichen werden.
4. In der Präsentation ist auf Seite 9 ein Straßenquerschnitt vorhanden. In diesem werden die Geh-Fußwege jeweils mit 3,25 m angegeben (obwohl 3,75 m zur Verfügung stehen); gezeichnet wurden diese nur mit 2,55! Hieraus resultiert insgesamt der Eindruck, die Bäume stehen auch nach der Sanierung mitten auf dem Weg und eine verkehrssichere Sanierung ist nicht möglich. Dabei werden die Wege je Seite 50 cm breiter als jetzt, da die Straßenbreite um 1 m verringert wird.
5. Auf der Präsentationsfolie steht, dass genau 1 m zu wenig zu Verfügung steht. Die Gesamtbreite von Fahrbahn (6,50 m) und den beiden Wegen (3,25 m) addiert sich gem. des Querschnitt von Straßen.NRW auf insgesamt 13,00 m. Und das stimmt nicht! Es stehen insgesamt 14,00 m zur Verfügung; 6,50 für die Fahrbahn und 3,75 m für die beiden Wege. Ich habe die 14 m in der digitalen Katasterkarte nachgemessen über den Verlauf der gesamten Strecke. Ergo müsste der „fehlende“ Meter zur Verfügung stehen!

Hinsichtlich der mangelhaften Planung und dem daraus folgernden Eindruck, dass es zur Fällung der Bäume keine Alternative gibt, kann ich nachvollziehen, dass es zu dem getroffenen Beschluss gekommen ist. Ich habe höchsten Respekt vor Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, Ihr aufwendiges Einarbeiten in viele Themen und Ihr Engagement für unsere Gemeinde und uns Bürger.

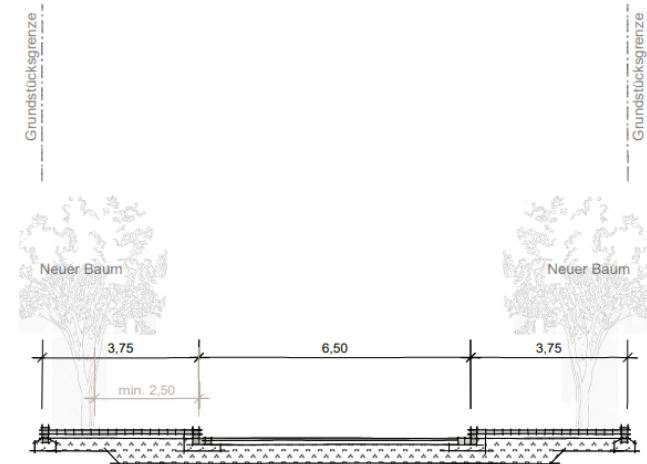
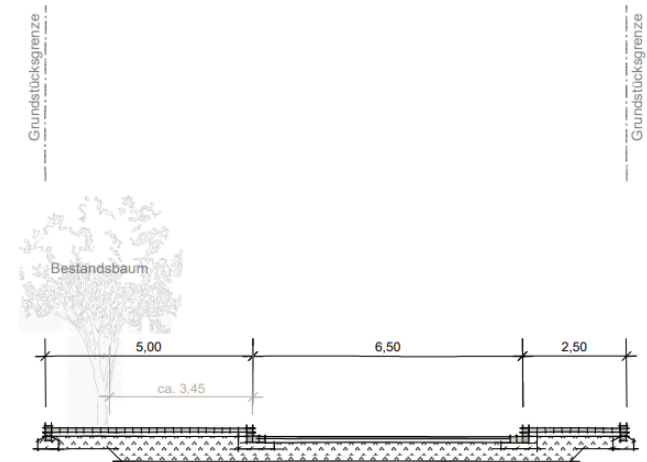
Das seit dem Beschluss erarbeitete ist überschaubar; es gibt nur den Antrag zur Beseitigung der Allee mit der Begründung, dass die Verkehrssicherheit nicht besteht, obwohl es sich nicht um eine unfallträchtige Strecke handelt (wie Straßen.NRW bereits festgestellt und mitgeteilt hat); und wenn man so will: die Stellungnahme der Verwaltung in der AZ von letzter Woche. Trotz der o. g. geschilderten Mängel gibt es bis heute weder eine alternative Planung noch Untersuchungen zur Verkehrssicherheit und diesbezüglicher alternativer Verbesserungsmöglichkeiten.

Daher hoffe ich sehr, dass Sie als Grundlage für eine so weitreichende Entscheidung in einem so komplexen Thema die Verwaltung beauftragen, eine mangelfreie und vollumfängliche Planung erarbeiten zu lassen. Mit verschiedenen ausführbaren Varianten unter Erhalt der Bäume (so viele als möglich und sinnvoll), dabei abwägen der Vor- und Nachteile hinsichtlich Konstruktion, Anforderungen, Gestaltung und den Kosten. Erst dann kann eine öffentliche Diskussion hierüber geführt werden, an deren Ende eine Entscheidung gefällt wird, die verständlich und vermittelbar ist. Das ist die Bürgernähe, die Sie uns allen zugesagt haben.

Hinweise Bernd Thies, Holtwicker Bürger



Erhalt einseitige Allee durch unsymmetrische Aufteilung der Breiten für die Fuß-Radwege; die Seite mit den Bestandslinden ca. 4,05 m breit, die andere Seite ohne Bestandsbäume ca. 3,45 m (Neupflanzung auf der gefällten Seite denkbar).



Wie Variante 1, allerdings Fällen der Bestandsbäume und beidseitige Neupflanzung der Allee unter Wahrung der erforderlichen Abstände und Höhenlagen.

Die Gesamtbreite von Fahrbahn und den beiden Fuß-Radwege addiert sich gem. des Querschnitt von Straßen.NRW auf insgesamt 13 m. Und das stimmt nicht! **Es stehen insgesamt 14 m zur Verfügung**; 6,50 für die Fahrbahn und 3,75 m für die Fuß-Radwege. Daher würde ich denken, dass der 1 m zur Verfügung steht!

Unsere Aufgabe



„Wie sollen wir abwägen?“

Gibt es wirklich keine Alternativplanung, bei der die Bäume erhalten werden können?



Wir wissen es nicht!

Das Vertrauen in die Planung von Straßen NRW hat gelitten, ist teilweise nicht (mehr) da.



Eine Entscheidung als Ratsmitglied zu treffen, ohne die Sicherheit durch eine Alternativplanung, die den Erhalt der Bäume aber auch einen sicheren Fuß- und Radweg als Vorgabe hat, ist bei der Bedeutung der Allee für uns fahrlässig



„Politik der GRÜNEN“

- + Wir waren dafür, die favorisierte Straßen NRW Planung als **Vorschlag** in der Bürger- und Anliegerversammlung zu präsentieren.
- + Wir haben eine offene **Informations-Veranstaltung vor Ort** mit Unterstützung unserer Bundestagskandidatin durchgeführt.
- + Wir haben unsere und Bürgereinwendungen aus unserer Informationsveranstaltung über **Anträge** eingebracht.

AKTIV!



Für mich **persönlich**, hat Sicherheit höchste Priorität. Ich **persönlich** sehe die Wahrscheinlichkeit, dass Bäume und Sicherheit zusammen gehen, als eher gering an. Umso mehr brauche ich die Sicherheit über eine Alternativplanung. Falls die Allee-Bäume gefällt werden müssten, ist der echte Ausgleich unabdingbar!

Planungs-, Gutachter und Ausgleichskosten dürfen nicht zu Lasten der Anlieger gehen



„Politik des Bürgermeisters“

In der Hofberichterstattung der AZ darauf zu verweisen, dass die Kosten der Alternativplanung von den Anliegern getragen werden müssten, dabei zu verschweigen, dass ja auch die Ausgleichsmaßnahmen bei Fällung der Allee eigentlich von den Anliegern zu tragen wären ist Politik des Bürgermeisters – wie vieles mehr.

Hat nicht Straßen NRW gesagt, dass man die Planungskosten trägt?

Wenn Straßen NRW die Planungskosten trägt, dann bitte auch eine vom Rat beschlossene, für die Abwägung notwendige Alternativplanung.



Sollte eine Fällung der Bäume über alle Planungen hinweg als unabdingbar resultieren, **dürfen die Kosten dafür und den Ausgleich nicht auf die Anlieger nach KAG belastet werden** – so unsere Meinung



„Politik des Bürgermeisters“

In der Lindenallee an der B474 wurden über die Jahre schon einige Bäume gefällt, die nach dem Alleeschutzgesetz längst hätten ersetzt werden müssen. Über die ggf. wirklich auszugleichenden Bäume wird nicht gesprochen.

Ausgleich ohne Wertermittlung der auszugleichenden Bäume und Wertermittlung der geplanten Neupflanzung ist unzulässig, weil Ersatzbelange nach §§249 BGB ff. zu regeln sind.



Quelle: Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR)
„Wertermittlung von Gehölzen“
2/2012

3.1 § 249 BGB

§ 249 BGB bestimmt erst einmal, dass der Schädiger den Zustand wiederherstellen muss, der vor dem Schadensereignis bestanden hat. Einer besonderen Wertermittlungsmethode bedarf es dazu nicht. Denn die Baumschulkataloge weisen die Preise nahezu aller Gehölzgrößen aus. Man kann heute nicht nur große Solitärbäume kaufen, sondern auch fertige Heckenelemente. Auch die sonstigen Kosten (Transport, Einpflanzung einschließlich Vorbereitung, Anwachshilfen) sind – auch für Großexemplare – kalkulierbar.

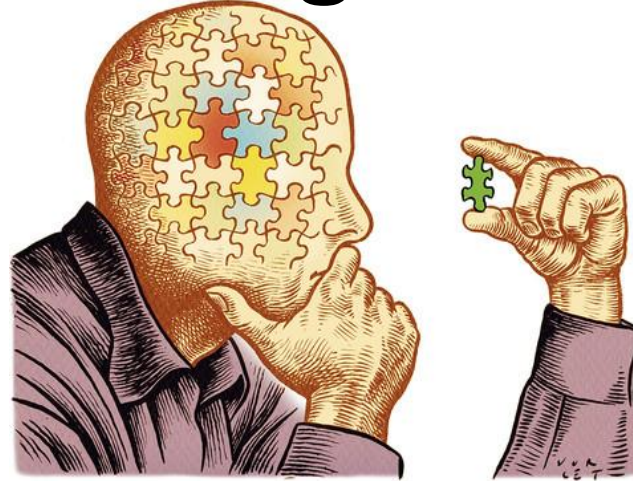
Nicht selten sind Laien erstaunt über die Preise. So betragen die Wiederherstellungskosten für eine etwa 10 m hohe serbische Fichte rasch 10.000 €. Man kann eine 12–15 m hohe Linde mit einem Stammumfang von 1,20 m für 30.000 € restituieren und es ist durchaus möglich, fertige Eiben-, Buchen- oder andere Hecken aus fertigen Hecken-Elementen für 1.000 € je laufenden Meter und höheren Kosten wiederherzustellen.



„Saubere Entscheidungen“

Der Rat ist dafür verantwortlich, dass die Gemeinde keine Wertverluste erleidet.

Wir müssen deshalb zumindest den Wert der Bäume bei Fällung ausgleichen.



Der Wert von Gehölzen bestimmt sich nach gefestigter Rechtsprechung seit über 35 Jahren nach der Koch-Methode bzw. § 251 BGB
Für uns ist die Koch-Methode der „schlaueste“ Ansatz, weil eine Wiederherstellung bei Fällung nicht möglich ist



Quelle: Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR)
„Werteermittlung von Gehölzen“
2/2012

3.2 § 251 BGB

§ 251 BGB bestimmt, dass ein Geschädigter auf seinen Rechtsanspruch nach § 249 BGB verzichten muss, wenn

- (a) die Wiederherstellungskosten nicht ausreichend sind, um die Ansprüche zu befriedigen,
- (b) wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist oder
- (c) wenn sie unverhältnismäßig (teuer) ist.

„Saubere Entscheidungen“

6.5 Berechnung der Robinie Nr. 1 auf Wertermittlungsvordruck

Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch

Sachwertverfahren Methode Koch = FLL-Gehölzwerte 2002, BGH, Urteil 13.5.1975 in NJW 1975, 2061; VersR 1975, 1047; bestätigt durch BGH, Beschluss 7.3.1989 in VersR 1989, 967; bestätigt durch BGH, Urteil 15.10.1999 in NJW 2000, 512 und BGH, Urteil vom 27.01.2006 in NJW 2006, 1424; DS 2006, 196 und DS 2007, 139; WF 2006, 65
www.methodekoch.de

1. Wertermittlungsanlass: Schaden Entzug Verkehrswert Zinsfuß: 4,0 %
 Auftraggeber: BVG Berliner Verkehrsbetriebe
 Verursacher: Barrierefreier Ausbau U2 - Neu Westend (Nd) Einbau Aufzug
 Ortsbesichtigung am: 01.11.2018 Sachverständige/r: Leslie Boegner

2. Gehölz: Robinie (Robinia pseudoacacia) Nr. 1
 Standort: Olympische Straße
 Funktion: gestalterisch leitender Alleebaum
 Höhe (m): 14 Breite (m): 9x8 StU (m): 1,55 in 1,00 m Höhe
 Alter (A) am Standort: 30 Jahre Gesamtlebenserwartung (L) dieser Gehölzart an diesem Standort: 80 Jahre

3. Kosten der Pflanzung:
 Gehölzkosten nach Katalog (Baumschule, Jahr, Seite): Lorenz von Ehren, 3. Auflage, S. 384
 Anzuchtform: Hochstamm, 4x v. mDb, 20-25cm StU
 Katalogpreis: 846 € -- 0 % Rabatt = 846,00 € + 19,0 % USt. = 1.006,74 €
 Pflanzkosten: (s. FLL-Tab.) 707 € + 19,0 % USt. = + 841,33 €
 Fahrtkostenpauschale: (s. FLL-Tab.) 59 € + 19,0 % USt. = + 70,21 €
 Gehölz- und Pflanzkosten insgesamt: = 1.918,28 €

4. Kosten der Anwachzeit:
 4,0 % Zinsen aus Kosten der Pflanzung: 1.918,28 € (3) = 76,73 €
 Anwachspflegekosten: (s. FLL-Tab.) 113 € + 19,0 % USt. + 134,47 €
 Fahrtkostenpauschale: (s. FLL-Tab.) 30 € + 19,0 % USt. + 35,70 €
 pro Jahr insgesamt: = 246,90 €
 für 3 Jahr(e) Anwachzeit: Faktor (s. FLL-Tab. 2) 3,12 x 246,90 € = 770,33 €

5. Risiko: 8 % (s. FLL-Tab.) (aus 3 + 4 = 2.688,61 €) = 215,09 €

6. Herstellungskosten des angewachsenen Gehölzes (3 + 4 + 5): 2.903,70 €

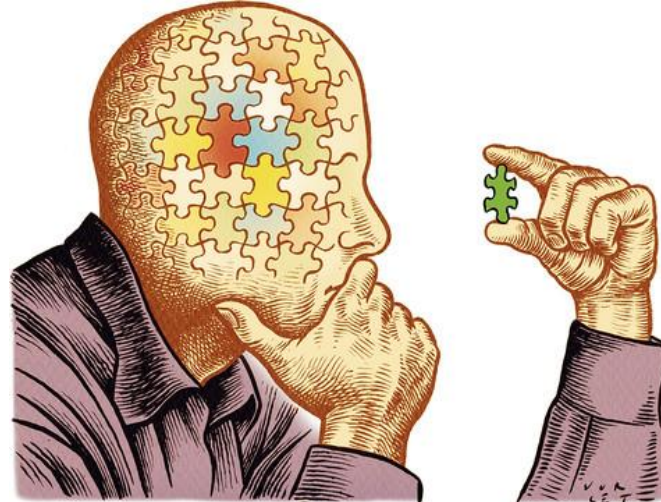
Weitere Herstellungszeit: 15 Jahre
 a. Verzinsung der Herstellungskosten (6): 2.903,70 € x Faktor 1,80 (s.FLL-Tab. 1) = 5.226,66 €
 b. Verz. der Herst.pfl.kosten inkl. USt.:(s.FLL-Tab.) 17 € x Faktor 20,02 (s.FLL-Tab. 2) = 340,34 €

7. Herstellungskosten nach weiteren 15 Jahren (a + b): 5.567,00 €

8. Alterswertminderung (Aw): noch keine Aw. Aw. vorab Aw. in 9 berücksichtigt
 Hyperbel nach Bewer A/L* (A und L abzüglich Herstellungszeit aus 4. u. 7.) andere Abschreibung: 0 %
 5.567,00 € (7) -- 0 % (0,00 €) = um Aw. bereinigter Herstellungswert = 5.567,00 €

9. Wertminderung wegen Mängel und Vorschäden: (Standraum, Krone, Stamm, Wurzel o.ä.)
 kleine, 8cm tiefe Einfalung am Stammfuß 30 %
 Herstellungswert (nach 6., 7. oder 8.) = 5.567,00 € -- 30 % Wertminderung (= 1.670,10 €) ergibt

10. Gehölzwert als Anteil am Grundstückswert: (gerundet) 3.897 €



Die Koch-Methode ist seit dem als „Kastanienurteil“ bekannt geworden Urteil des BGH vom 13.05.1975 – VI ZR 85/74, K6 Eine Wertermittlung rein nach der FLL-Wertermittlungsrichtlinie ist nicht gerichtsfest. Das Projekt braucht gerichtsfeste Entscheidungsgrundlagen



Quelle: Leslie Boegner, Dipl. Ing. (FH) für das Büro Neumann Gusenburger Heerstraße 90 14055 Berlin Gutachten für Berliner Verkehrsbetriebe, U Bahnhof Neu Westend

„Saubere Entscheidungen“

6.5 Berechnung der Robinie Nr. 1 auf Wertermittlungsvordruck

Gehölzwertermittlung nach der Methode Koch

Sachwertverfahren Methode Koch = FLL-Gehölzwerte 2002, BGH, Urteil 13.5.1975 in NJW 1975, 2061; VersR 1975, 1047; bestätigt durch BGH, Beschluss 7.3.1989 in VersR 1989, 967; bestätigt durch BGH, Urteil 15.10.1999 in NJW 2000, 512 und BGH, Urteil vom 27.01.2006 in NJW 2006, 1424; DS 2006, 196 und DS 2007, 139; WF 2006, 65
www.methodekoch.de

1. Wertermittlungsanlass:	<input type="radio"/> Schaden	<input type="radio"/> Entzug	<input checked="" type="radio"/> Verkehrswert	Zinsfuß: 4,0 %
Auftraggeber: BVG Berliner Verkehrsbetriebe				
Verursacher: Barrierefreier Ausbau U2 - Neu Westend (Nd) Einbau Aufzug				
Ortsbesichtigung am: 01.11.2018 Sachverständige/r: Leslie Boegner				
2. Gehölz:	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) Nr. 1			
Standort:	Olympische Straße			
Funktion:	gestalterisch leitender Alleebaum			
Höhe (m):	14	Breite (m):	9x8	StU (m): 1,55 in 1,00 m Höhe
Alter (A) am Standort:	30 Jahre	Gesamtlebenserwartung (L) dieser Gehölzart an diesem Standort:	80 Jahre	
3. Kosten der Pflanzung:	Gehölzkosten nach Katalog (Baumschule, Jahr, Seite): Lorenz von Ehren, 3. Auflage, S. 384			
Anzuchtform:	Hochstamm, 4x v. mDb, 20-25cm StU			
Katalogpreis:	846 €	- 0 % Rabatt =	846,00 €	+ 19,0 % USt. = 1.006,74 €
Pflanzkosten:	(s. FLL-Tab.)	707 €	+ 19,0 % USt. =	+ 841,33 €
Fahrtkostenpauschale:	(s. FLL-Tab.)	59 €	+ 19,0 % USt. =	+ 70,21 €
Gehölz- und Pflanzkosten insgesamt:	= 1.918,28 €			
4. Kosten der Anwachszeit:	4,0 % Zinsen aus Kosten der Pflanzung: 1.918,28 € (3) = 76,73 €			
Anwachszeitkosten:	(s. FLL-Tab.)	113 €	+ 19,0 % USt. =	+ 134,47 €
Fahrtkostenpauschale:	(s. FLL-Tab.)	30 €	+ 19,0 % USt. =	+ 35,70 €
pro Jahr insgesamt:	= 246,90 €			
für 3 Jahr(e) Anwachszeit:	Faktor (s. FLL-Tab. 2)	3,12	x	246,90 € = 770,33 €
5. Risiko:	8 % (s. FLL-Tab.)	(aus 3 + 4 = 2.688,61 €)	= 215,09 €	
6. Herstellungskosten des angewachsenen Gehölzes (3 + 4 + 5):	2.903,70 €			
Weitere Herstellungszeit:	15 Jahre			
a. Verzinsung der Herstellungskosten (6):	2.903,70 € x Faktor	1,80 (s. FLL-Tab. 1) =	5.226,66 €	
b. Verz. der Herst. pfl. kosten inkl. USt. (s. FLL-Tab.)	17 € x Faktor	20,02 (s. FLL-Tab. 2) =	340,34 €	
7. Herstellungskosten nach weiteren 15 Jahren (a + b):	5.567,00 €			
8. Alterswertminderung (Aw):	<input checked="" type="radio"/> noch keine Aw.	<input type="radio"/> Aw. vorab	<input type="radio"/> Aw. in 9 berücksichtigt	
<input type="radio"/> Hyperbel nach Bewer A/L* (A und L abzüglich Herstellungszeit aus 4. u. 7.)	<input type="radio"/> andere Abschreibung:	0 %		
5.567,00 € (7) - 0 % (0,00 €) = um Aw. bereinigter Herstellungswert	= 5.567,00 €			
9. Wertminderung wegen Mängel und Vorschäden: (Standraum, Krone, Stamm, Wurzel o. a.)	kleine, 8cm tiefe Einfaulung am Stammfuß 30 %			
Herstellungswert (nach 6., 7. oder 8.) = 5.567,00 € - 30 % Wertminderung (= 1.670,10 €) ergibt				
10. Gehölzwert als Anteil am Grundstückswert: (gerundet)	3.897 €			



Einfache, alternative Rechenmethoden:

1. Baumwert (Einkauf) je Linde 30.000€ x 50 Bäume = 1,5 Mio.€ - Baumwert der neuen Bäume, 16-18cm Umfang, ca. 350,-€ ergibt ca 4200 neue Bäume für den Ausgleich .

2. Aktuelle Linde auf 1,3m Höhe gemessen ca. 132cm Umfang → r=ca. 21cm, → ca. 1386cm² Fläche

Ansatz Straßen NRW neue Linden:

Umfang 18cm → r= ca. 2,9cm → 26cm² Fläche

1386: 26 = ca. 53 Ausgleichsbäume pro Baum gefällt
Baum x ca.50 = ca.2665 Bäume für den Ausgleich.



„Saubere Entscheidungen!“

Wir sind davon überzeugt, dass wir nur mit einer Alternativplanung eine saubere und sichere Entscheidung treffen können.

Wir sind davon überzeugt, falls die Allee oder Bäume aus der Allee gefällt werden müssen, ein wirklicher Ausgleich nur mit einer echten Wertebetrachtung möglich ist.



Wir brauchen dafür eine Ratsmehrheit
Bitte unterstützt uns!